

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 15

Freitag, 05.08.2016

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 50/Z3 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
- 51/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
„Ersetzen von zwei Dachgauben durch einen Quergiebel mit bodenlangen Fenstern“ der
Frau Helga Ametsbichler und Herrn Hannes Ametsbichler auf dem Grundstück Flurnr. 365/3
der Gemarkung Grafing
- 52/99 Bekanntmachung des gKu VE München Ost;
Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für 2015



50/Z3

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Landkreises Ebersberg, Durchmesser 35 mm, mit dem Landkreiswappen des Landkreises Ebersberg, mit der Nummer 6, Umschrift „Landkreis Ebersberg – Bayern –“ ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

Ebersberg, 27.07.2016

Andreas Stephan, Abteilungsleiter Z

51/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2016-1678) erlässt für das Bauvorhaben „**Ersetzen von zwei Dachgauben durch einen Quergiebel mit bodenlangen Fenstern**“ der **Frau Helga Ametsbichler und Herrn Hannes Ametsbichler** auf dem Grundstück Flurnr. 365/3 der Gemarkung Grafing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

-Eingabeplan, eingegangen am 22.7.2016

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

(Ziff. II. bis III. nicht abgedruckt)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Sonstige Hinweise:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 26.07.2016

Josef Gietl

52/99

Bekanntmachung über die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für 2015

des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München Ost, A.d.ö.R.,
mit Sitz in Blumenstr. 1, 85586 Poing

Aufgrund § 27 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) wird bekanntgegeben:

I. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte mit Beschluss Nr. 3 in der nicht-öffentlichen Verwaltungsratssitzung am 21.07.2016.

II. Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH:

„Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der gKu VE München Ost A.d.ö.R., Poing, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:“

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der gKu VE München Ost A.d.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB sowie Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bilder der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob sich aus der



Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGo) wesentliche Beanstandungen ergeben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

III. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Bilanzgewinn in Höhe von 576.415,01 € wird gemäß Beschluss Nr. 3 der nicht-öffentlichen Verwaltungsratssitzung vom 21.07.2016 auf neue Rechnung vorgetragen.

IV. Auslegung des Jahresabschlusses und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 29.08.2016 bis einschließlich 09.09.2016 während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12.00 Uhr) oder nach Vereinbarung beim gemeinsamen Kommunalunternehmen VE München Ost, Blumenstr. 1, 85586 Poing, eingesehen werden.

Poing, 28.07.2016

Thilo Kopmann
Vorstand